

AGB's

1. Maschinenübergabe und -rückgabe

Der Mieter wird vor Maschinenübergabe instruiert. Der Bagger wird in gereinigtem betriebsbereitem und vollgetanktem Zustand übergeben. Muss nach der Rückgabe des Baggers Treibstoff nachgefüllt werden, wird der Treibstoff sowie die Reinigung verrechnet.

Reinigungs- / Nachreinigungsaufwand 30.- pro Stunde

2. Mietobjekt

2.1 Eigentum

Der Bagger bleibt während der ganzen Mietdauer das ausschliessliche Eigentum des Vermieters.
Der Bagger darf nicht ins Ausland verbracht werden.
Die Untermiete und das Weiterverleihen des Baggers sind untersagt.

2.2 Verwendung

Am Bagger dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
Der Bagger ist sachgemäss zu verwenden und die zulässigen Belastungen sind strikte einzuhalten.
Der Bagger ist mit Sorgfalt zu behandeln, übermässige Kratzer und Farbschäden werden verrechnet.
Der Mieter verpflichtet sich, nur autorisiertes Personal, das auf dem Bagger ausgebildet ist und die Instruktionen erhalten hat, für die Betreuung des Baggers einzusetzen.

3. Mietpreis

Der Mietpreis für den 1,8t Bagger mit Schwenklöffel 100cm, Tieflöffel 40cm und Tieflöffel 60cm beträgt 35 CHF pro Stunde. Am ersten Tag werden mind. 60 CHF verrechnet, jeder weitere Tag wird mit mind. 2 Stunden verrechnet.
Bei zusätzlicher Miete des Abbauhammers gilt ein Preis von 65 CHF pro Stunde. In diesem Fall werden am ersten Tag mind. 80.- verrechnet, jeder weitere Tag wird mit mind. 2 Stunden verrechnet.
Der Stundenzähler am Bagger ist für die Abrechnung massgebend.

3.1 Mietpauschale

Bei Wochenpauschalen sind 18 Stunden inklusive. Ab 18 Stunden werden 30 CHF pro Stunde verrechnet.
Bei Tagespauschalen sind 8 Stunden inklusive. Für jede weitere Stunde werden 30 CHF verrechnet.
Wird die Wochenpauschale vorzeitig beendet, wird anstelle der Wochenpauschale die Tagespauschale verrechnet.

4. Beginn der Miete

Die Miete beginnt am vertraglich vereinbarten Tag bzw. bei Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Je nachdem, ob Versand oder Abholung durch den Mieter vorliegt.

5. Beendigung der Miete

5.1 Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist aufzulösen.

5.2 Rücktritt

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter, trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft
- das Mietobjekt untervermietet wird oder Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden
- Verletzung anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

5.3 Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

Der Mieter hat das gleiche von dem Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mit Lieferschein zu versehen. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, an dem dieses bei dem Vermieter eintrifft.

Entspricht das Mietobjekt bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wieder hergestellt oder die Mängel behoben sind. Die Instandstellung und Reinigung erfolgt auf Kosten des Mieters.

6. Fracht- und Verladekosten

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind die Fracht- und Verladekosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung vom Mieter zu tragen.

7. Prüfungspflicht des Mieters

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert. Beanstandungen des Mietobjektes entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

8. Unterhalt des Mietobjektes

8.1 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der von dem Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, so hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist.

Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung. Eine Haftung seitens des Vermieters für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

8.2 Reparaturen und Wartung

Schäden an der Maschine müssen unverzüglich gemeldet werden.

Es dürfen keine Reparaturarbeiten durch den Mieter ausgeführt werden.

Der Mieter haftet für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit durch ihn selbst oder durch Dritte. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall bei dem Vermieter anzufordern.

8.3 Kosten

Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile, die durch das Verschulden des Mieters anfallen, hat der Mieter selbst zu tragen. Sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gemeldet worden ist.

Die Ausfallzeit bei einem Schadenfall gehen zu Lasten des Mieters.

9. Haftung bei Schäden an Infrastruktur und Körperverletzung

Für Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen (Werkleitungen etc.), sowie Unfälle mit Körperverletzung haftet der Mieter.

10. Versicherung

Der Bagger ist vom Vermieter Kasko versichert. Der Selbstbehalt von Fr. 1'000.– pro Schadenereignis ist vom Mieter zu bezahlen. Alle übrigen Risiken sind vom Mieter zu tragen.